

- Kooperationsvertrag -

Zwischen

1. der/dem (Name der Schule), vertreten durch die Leiterin/den Leiter (Name)

und

2. dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband (Name des Kreisverbandes),
vertreten durch Herrn/Frau (Name)

§ 1

Die Vertragspartner vereinbaren, dass das DRK zum Beispiel

- die Aus- und Fortbildung der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter,
- die Aus- und Fortbildung der Kooperationslehrerinnen und Kooperationslehrer,
- die Begleitung des Schulsanitätsdienstes

übernimmt.

Ziel der Kooperation ist die Stärkung des Selbstbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, die Erziehung zur Menschlichkeit sowie die aktive Übernahme der gesellschaftlichen sozialen Verantwortung. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich zu fachlich und sozial kompetent handelnden Persönlichkeiten entwickeln. Der Wissenserwerb soll in enger Verbindung mit der praktischen Tätigkeit gestaltet werden, um die Handlungsbereitschaft herauszubilden. Dazu können außerschulische Lernorte besucht werden.

§ 2

Interessierte Schülerinnen und Schüler dürfen während der Schulzeit im Schulsanitätsdienst (SSD) an ihrer Schule mitarbeiten.

Diese Schulsanitätsdienstgruppe ist an das Jugendrotkreuz im DRK-Kreisverband (Name des Kreisverbandes) angegliedert und arbeitet intensiv mit diesem zusammen.

§ 3

Die Schulsanitätsdienstgruppe sorgt mit für eine wirksame Erste Hilfe im gesamten Schulbetrieb.

Dafür stellt die Schule einen Sanitätsraum und das erforderliche Verbrauchsmaterial zur Verfügung. Das Verbrauchsmaterial der Schule wird nur bei Einsätzen, welche die Schule betreffen, verwendet.

Weiterhin können die Mitglieder des Schulsanitätsdienstes freiwillig als Gruppe innerhalb des DRK Aufgaben des DRK außerhalb der schulischen Aktivitäten

übernehmen (Absicherung von Sport- und Kulturveranstaltungen, Blutspenden etc.). Während des Dienstes innerhalb des DRK werden nur Verbrauchsmaterialien des DRK verwendet.

§ 4

Der Schulsanitätsdienst des/der (Name der Schule) wird durch die Kooperationslehrerin/den Kooperationslehrer (Name der Kooperationslehrerin/des Kooperationslehrers) betreut, die/der unter anderem auch dafür sorgt, dass die Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter aus- und fortgebildet werden.

§ 5

Die Koordinatorin/der Koordinator Schularbeit des DRK-Kreisverbandes (Name des Kreisverbandes) unterstützt und berät die Kooperationslehrerin/den Kooperationslehrer bei allen Belangen des Schulsanitätsdienstes. Die Schule und das Jugendrotkreuz bemühen sich gemeinsam um den Aufbau und um die kontinuierliche Fortführung des Sanitätsdienstes an der Schule.

§ 6

Versicherungsschutz besteht während des Dienstes an und für die Schule für die Mitglieder des Schulsanitätsdienstes über die Versicherung der Schule. Versicherungsschutz besteht für die Mitglieder der Schulsanitätsdienstgruppe während des Dienstes für das Deutsche Rote Kreuz (Jugendrotkreuz) über die Versicherung des DRK.

Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft und endet, wenn einer der Partner die Vereinbarung aufkündigt.

(Unterschriften)